

Liebe Leserinnen und Leser,

die Welt des Zolls dreht sich schneller als Einem lieb ist. Erst vor kurzem haben wir uns mit neuen US-Zöllen beschäftigt, die teilweise auf sehr eigenartigen Wegen bekannt gemacht werden, und deren Regeln man sich mühevoll aus verschiedenen behördlichen oder politischen Quellen zusammensuchen muss. Noch bevor alle Fragestellungen geklärt wurden, hat der Supreme Court zumindest die IEEPA-Zölle, aus EU-Sicht im Wesentlichen die Reziproken Zölle, rückwirkend aufgehoben. Es gilt seit einigen Wochen, die Erstattung sicherzustellen, denn es **droht eine kurze Verjährung der Erstattungsansprüche.**

Hierzu gibt es eine neue Entwicklung: Auch nicht ganz freiwillig schaltet die US-Zollbehörde in wenigen Tagen ein Internet-Portal CAPE, in dem man seine Erstattungsansprüche möglichst einfach anmelden kann - zumindest in den Fällen, für die die Phase 1 des neuen CAPE-Verfahrens vorgesehen ist. Da in der kommenden Woche mit dem Start zu rechnen ist, haben wir für kommenden Donnerstag (23.04.26) eine Informationsveranstaltung in Form eines **Webinars geplant: Schlagbaum Express: UZ-Zölle, von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr. Sie können sich unter folgendem Link anmelden -Onlineanmeldung.**

Aber keine Sorge, es bleibt spannend: Die Zölle, die zur Kompensation nach dem Wegfall der IEEPA-Zölle gedacht waren, werden ebenfalls durch das Court of International Trade in den USA kritisch gesehen. Zumindest ist dies die Bewertung eines ersten Hearings zu einer Klage gegen die neuen Zölle nach s 122 Trade Act (1974). Wie gut, dass man in der kommenden Woche schon einmal üben kann, wie denn eine Erstattung im neuen Portal läuft...

Auch in unserem Dauerthema des EU-Embargos gegen Russland wird man Neues erwarten können, wenn die neue Regierung in Ungarn die Geschäfte aufgenommen hat. Wie man als EU-Unternehmen sinnvollerweise verfährt, wenn man noch

Niederlassungen in Russland unterhält, und diese schließen möchte, erläutert RA Max Pohl in unserem ersten Artikel.

RA Julia Gnielinski widmet sich in ihrem Artikel der Freistellung vom Exportverbot für Luxusartikel. Vorsicht ist geboten - nicht nur, wenn es zur Verschärfung in einem 20. Sanktionspaket kommt.

Auch im Bereich Warenursprung und Präferenzen gibt es Neuigkeiten: RA Almuth Barkam beschreibt zunächst die Neuerungen aus der Aktualisierung des Regionalen Übereinkommens. Sodann geht es im Hinblick auf das EU-Mercosur Assoziierungsabkommen (EU-Mercosur- Association Agreement) auch mit großen Schritten weiter. Das Interimsabkommen wird am 1. Mai anwendbar sein.

Wir planen zu diesem Thema ebenfalls ein Webinar, in dem Rechtsanwalt i.R. Klaus Pelz, zunächst über die Anwendung von Freihandelsabkommen grundsätzlich und sodann über alle Neuerungen - im Besonderen die Neuerungen aus dem Mercosur Interimsabkommen praxisnah informiert: Melden Sie sich unter folgendem Link für das **Webinar Schlagbaum Essentials: WuP Basics und aktuelle Entwicklungen, am 20.05.2026, von 09:30 Uhr bis 13:30 Uhr - Onlineanmeldung**.

Letztlich greifen wir eine **Bitte von Ihnen** auf: Ich biete als Dozent eine **Update-Schulung speziell für Zollbeauftragte am 06.05.2026, von 09:30 bis 12:00 Uhr an. Anmelden können Sie sich hier: Onlineanmeldung**.

Ihr

Dr. Ulrich Möllenhoff

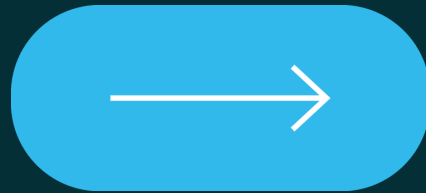
Möllenhoff & Partner mbB

Unsere Themen

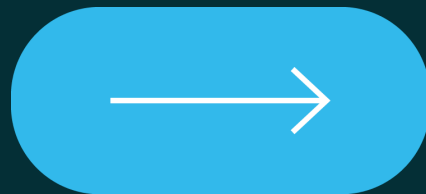
**Die Hürden beim Rückzug
aus Russland – sog.
Divestment**



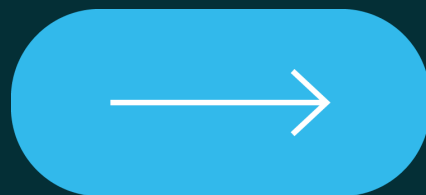
**Aktuelles zum Regionalen
Übereinkommen (PEM)**

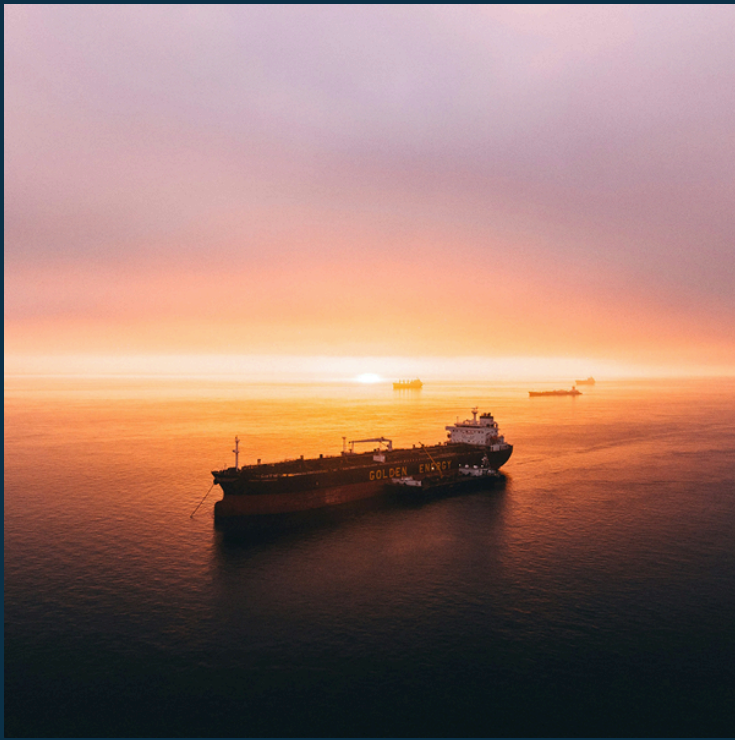


**Luxuswarenverbot für den
Import nach Russland und
Belarus**



Update Mercosur





Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

Mehr erfahren

Die Hürden beim Rückzug aus Russland – sog. Divestment

Der Rückzug europäischer Unternehmen aus dem russischen Markt wirft weiterhin komplexe sanktionsrechtliche Fragen auf. Besonders relevant ist dabei Art. 12b VO (EU) 833/2014, der unter engen Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen für bestimmte Vorgänge im Zusammenhang mit dem Marktaustritt ermöglicht. Die Vorschrift teilt das Schicksal von Ausnahmetatbeständen: Sie ist eng auszulegen. Der Verkauf gelisteter Waren in Russland bleibt – auch bei einem Rückzug vom russischen Markt – die Ausnahme.

„Unbedingt erforderlich“ als zentraler Anforderungspunkt

Nach Art. 12b Abs. 1 VO 833/2014 muss der Verkauf in Russland oder an eine Person, Organisation oder Einrichtung (POE) in Russland für den Rückzug aus Russland unbedingt erforderlich sein. Es genügt daher nicht, dass ein Verkauf wirtschaftlich sinnvoll oder praktisch einfacher erscheint. Vielmehr muss konkret dargelegt werden,

- warum der Rückzug ohne einen Verkauf in Russland nicht umgesetzt werden kann,

- warum die Waren nicht in die Europäische Union zurückgeführt werden können,
- und warum sie auch nicht auf andere Weise aus Russland herausgebracht werden können.

Der Grundgedanke des Embargos ist, dass gelistete Waren Russland grundsätzlich nicht weiter zur Verfügung stehen sollen. Wer gleichwohl eine Ausnahmegenehmigung begehrt, muss deshalb begründen können, warum im jeweiligen Einzelfall ausnahmsweise ein Verkauf in Russland erforderlich ist.

Politisch sensible Einzelfallentscheidung

Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung ist offenbar nicht nur eine technische exportkontrollrechtliche Prüfung, sondern auch eine politisch sensible Frage. Nach Auskunft des BAFA werden die fachlich betroffenen Ministerien mit in die Entscheidung über die Genehmigung einbezogen, insbesondere dürften das Bundeswirtschaftsministerium und das Auswärtige Amt einbezogen werden.

Für die Praxis bedeutet dies: Anträge sollten nicht nur formal vollständig, sondern auch inhaltlich besonders sorgfältig begründet sein.

Wirtschaftliche Gründe allein reichen nicht aus

Zu beachten ist vor allem, dass wirtschaftliche Beweggründe – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle spielen. Hohe Transportkosten, organisatorischer Aufwand oder wirtschaftliche Nachteile genügen für sich genommen regelmäßig nicht, um eine Genehmigung zu rechtfertigen. Allerdings kann der wirtschaftliche Aufwand im Rahmen der Gesamtabwägung mit berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage, mit welchem tatsächlichen Aufwand eine Rückführung in die Union oder eine Verbringung aus Russland verbunden wäre.

Wenn beispielsweise noch eine gelistete Ware in Form einer Maschine in Russland vorhanden ist, und die Maschine sowohl unter ihrem KN-Code erfasst ist, Metallschrott aber ebenfalls erfasst ist, wird vom antragstellenden Unternehmen nicht erwartet werden, dass der Metallschrott unter unverhältnismäßig hohen Kosten aus Russland herausgebracht wird. Für den Verkauf des Schrotts wird es dann eher eine Genehmigung geben als für den Verkauf der gelisteten Maschine. Das BAFA betont, dass es sich bei jedem Art. 12b-Antrag um eine politische Einzelfallentscheidung handelt. Die Behörden würden mit den Unternehmen aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einem praktisch umsetzbaren Ergebnis kommen, um den Rückzug aus Russland zu ermöglichen.

Militärische Verwendbarkeit im Fokus

Ein wesentlicher Prüfungspunkt im Rahmen des Art. 12b ist die Frage, ob die betroffenen Waren militärisch verwendet werden können. Wenn eine militärische Eignung der fraglichen Ware ausgeschlossen ist, ist eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall eher möglich.

Antragsteller sollten daher klar darlegen,

- welchem zivilen Zweck die Ware dient,
- weshalb eine militärische Nutzung fernliegt,
- und warum keine sonstige sensible Endverwendung zu erwarten ist.

Die praktische Empfehlung lautete entsprechend, zunächst einen Antrag zu stellen und weitere Fragen im Dialog mit den Behörden zu klären.

Liquidation ist kein automatischer Ausweg

Auch im Zusammenhang mit der Liquidation einer russischen Gesellschaft bleibt Vorsicht geboten. Genehmigungsfrei ist das Vorhaben wohl nur dann, wenn die russische Gesellschaft die Liquidation selbst anstößt. Wird die Liquidation hingegen von der deutschen Muttergesellschaft mit dem Ziel betrieben, die Waren im Rahmen des Liquidationsverfahrens in Russland zu veräußern, bleibt die Genehmigungsfrage bestehen, da auf diesem Weg ansonsten die Zwecke des Embargos umgangen werden könnten (Art. 12!). Die Liquidation ist daher kein eleganter Weg aus der Genehmigungspflicht.

Zurücklassen oder Verschenken löst das Problem nicht

Auch wenn vom Wortlaut der jeweiligen Verbots-Artikel „nur“ den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung erfasst sind, bietet das bloße Zurücklassen oder unentgeltliche Überlassen der Sachen keinen sicheren Ausweg. Sanktionsrechtlich kommt es nicht nur auf den entgeltlichen Verkauf an, sondern allgemein darauf, ob gelistete Waren einer russischen POE oder zur Verwendung in Russland überlassen werden. Dies könnte als Verstoß gegen das allgemeine Umgehungsverbot des Art. 12 angesehen werden, wonach es verboten ist, sich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in der VO 833/2014 vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.

Verbringung in Drittland

Genehmigungsfrei ist die Verbringung der Waren aus Russland in ein Drittland, etwa nach Kasachstan. Dabei erfolgt weder ein Verkauf an eine POE in Russland oder zur Verwendung in Russland noch eine Einfuhr in die Union.

Eine Verbringung von Gütern aus Russland in ein Drittland fällt nicht unter den Wortlaut der Vorschrift und ist aus europäischer Sicht grundsätzlich auch ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12b möglich, solange die Ware nicht aus anderen Gründen genehmigungspflichtig ist (z.B. als Dual-Use-Ware).

Genehmigungspflichtig nach Art. 12b ist die Lieferung, der Verkauf oder die Verbringung gelisteter Waren an eine POE in Russland oder zur Verwendung der Ware in Russland.

Fazit

Art. 12b VO 833/2014 ist keine allgemeine Exit-Klausel, sondern eine eng begrenzte Ausnahmeregelung. Wer gelistete Waren in Russland verkaufen will, muss regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung beantragen und detailliert darlegen, warum dieser Verkauf für den Rückzug aus Russland unbedingt erforderlich ist.

Reine Wirtschaftlichkeit genügt dabei nicht. Maßgeblich sind vielmehr die fehlenden Alternativen und eine überzeugende Begründung des Einzelfalls. Die Behörden prüfen bei der Beurteilung, ob eine Genehmigung möglich ist, in jedem Fall die fehlende militärische Relevanz der Güter.

Das bedeutet zugleich: Wo eine Verbringung aus Russland in ein Drittland möglich ist, kann dies aus europäischer Sicht der rechtlich deutlich einfachere/unbürokratische Weg sein – jedenfalls solange keine anderen exportkontrollrechtlichen Genehmigungspflichten (wie z. B. Dual-Use) eingreifen.

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Aktuelles zum Regionalen Übereinkommen (PEM)

In der Pan-Europa-Mittelmeer-Freihandelszone (kurz: PEM) zeichnet sich schon seit einiger Zeit eine Modernisierung der Ursprungsregeln ab. Die PEM-Freihandelszone ist für Unternehmen interessant, weil sie viele Länder umfasst und die Vertragsstaaten untereinander Verarbeitungsschritte und Ursprünge anerkennen, sofern sie gleiche Ursprungsregeln anwenden. Zu dieser Freihandelszone gehören die Länder des Mittelmeerraums (Ägypten, Algerien, Palästinensische Gebiete, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien), die Balkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die EFTA-Staaten Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein sowie die Länder Türkei, Färöer, Republik Moldau, Georgien und die Ukraine.

Diese Vertragsparteien haben sich bereits vor Jahren darauf geeinigt, die Ursprungsregeln des im Jahr 2013 veröffentlichten Regionalen Übereinkommens (RÜ) durch moderne und einfachere Ursprungsregeln abzulösen. Dieser Modernisierungsprozess ist seit Jahresbeginn auf der Zielgeraden, der Weg hierher war allerdings recht „holperig“:

Im Jahr 2021 wurden Übergangsregeln, sog. Transitional Rules, eingeführt. Obgleich modern und mit großzügigeren Verarbeitungsregeln ausgestattet, fanden diese in der Wirtschaft wenig Akzeptanz. Das war nachvollziehbar, weil das alte, bisherige Präferenzsystem („altes RÜ“) und die neuen Übergangsregeln alternativ anwendbar waren, die Ursprungsregeln aber keinerlei Durchlässigkeit erlaubten in Fällen, in denen bereits Ursprung nach strengeren Regeln erreicht wurde. Dies machte insbesondere die Nachweisführung kompliziert und in der Praxis kaum handhabbar.

Zum 01.01.2025 trat das Revidierte Regionale Übereinkommen in Kraft (Beschluss Nr. 1/2023, geändert mit den Beschlüssen Nr. 1/2024 und 2/2024), das modernisierte Ursprungsregeln enthält, die den übergangsweise geltenden Transitional Rules entsprechen. Diese revidierten Regeln galten im Jahr 2025 parallel zum alten Regelwerk des Regionalen Übereinkommens von 2013 und diesmal hatte man sich darauf geeinigt, eine Durchlässigkeit zuzulassen für Waren, die Ursprung nach den alten, strengeren Regeln erlangt hatten. Diese Durchlässigkeit galt für Waren der Kapitel 1, 3, ex16 sowie der Kapitel 25 bis 97. Was die Rechtslage im Jahr 2025 verkomplizierte, war die Tatsache, dass einzelne Vertragsstaaten weiterhin ausschließlich die alten Regeln anwandten oder auch nur die neuen, revidierten Regeln. Wir haben die Situation im Jahr 2025 im Schlagbaum 01/2025 ausführlich beschrieben.

Was gilt aktuell?

Seit dem 01.01.2026 gilt nur noch ein System an Ursprungsregeln. Entweder wenden Vertragsstaaten untereinander das alte Regionale Übereinkommen (v. 2013) an (sog. C-Länder) bzw. alte Ursprungsprotokolle oder das neue, revidierte Regionale Übereinkommen (sog. R-Länder). Die Europäische Union wendet im bilateralen Warenhandel nur noch gegenüber Algerien das alte RÜ und gegenüber dem Libanon die alten Protokolle an. Im Verhältnis zu allen anderen Vertragsstaaten gelten die neuen Regeln.

Sofern Unternehmen sich die Kumulierung zunutze machen möchten, müssen alle beteiligten Länder, also z. B. Lieferland, Verarbeitungsland und Empfängerland, gleiche Ursprungsregeln anwenden. Sie müssen entweder alle R-Länder sein und untereinander das Revidierte Übereinkommen anwenden (R/R/R) oder alle C-Länder sein und die alten Regeln anwenden (C/C/C). Einzig im Fall von Ägypten als Bestimmungsland soll es laut Fachmeldung der Zollverwaltung (Stand: 02.04.2026) eine Ausnahme geben, wenn bestimmte Länder beteiligt sind. Soll Kumulierung genutzt werden, muss zwingend die sog.

Matrix eingesehen werden, die widerspiegelt, welche Länder untereinander welche Regeln anwenden. Sie wird derzeit monatlich aktualisiert und auf der Seite der EU-Kommission veröffentlicht (https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/international-affairs/pan-euro-mediterranean-cumulation-and-pem-convention_en?prefLang=de&etrans=de). Für die Prüfung der Ursprungsregeln im bilateralen Warenhandel empfiehlt es sich, mit der Datenbank wup.zoll.de stichtagsbezogen auf Basis der jeweils gültigen Ursprungsregeln zu arbeiten. Dies ist auch deshalb ratsam, weil die Datenbank Informationen zu den einzelnen Ländern enthält und es – trotz weitgehend harmonisierter Regeln – wieder kleinere Ausnahmen zu beachten gilt:

So wenden die Länder Marokko, Ägypten und die besetzten palästinensischen Gebiete übergangsweise für **die Einfuhr in die EU** noch die dem revidierten Regionalen Übereinkommen entsprechenden „Transitional Rules“ an (in der Matrix mit R/T bzw. T/R gekennzeichnet).

Was gilt für Präferenznachweise?

Die Präferenznachweise aus diesen Ländern enthalten bei der Einfuhr entsprechende Vermerke: „Transitional Rules“ im Fall von Ägypten und den besetzten palästinensischen Gebieten, „Revised Rules“ im Fall von Marokko. Sie sind bei der **Einfuhr** speziell zu codieren. Erst wenn diese Länder das revidierte Regionale Übereinkommen anwenden (in der Matrix mit Status R anstelle von T gekennzeichnet), entfallen diese Vermerke.

Was im Übrigen in den zahlreichen Einzelfällen gilt, in denen Präferenznachweise **vor dem 01.01.2026** ausgestellt wurden, die **Einfuhr** aber erst nach diesem Datum erfolgt, hat die Zollverwaltung in einem informativen Fachbeitrag dargestellt, der schon mehrfach aktualisiert wurde (Stand beim Verfassen dieses Artikels: 02.04.2026). Von den drei genannten Sonderfällen abgesehen, sollten Präferenznachweise, die **nach dem 01.01.2026** von einem PEM-Vertragsstaat ausgestellt worden sind, bei der Einfuhr in die EU ohne Vermerk sein. Allerdings geht aus dem genannten Fachbeitrag hervor, dass die Zollverwaltung sich kulant zeigen will, was falsche Bezeichnungen angeht. Dies sollten Unternehmen in Erinnerung haben, sofern Zollämter einen Präferenznachweis aus einem PEM-Vertragsstaat aus formalen Gründen ablehnen.

Für das Ausstellen von Präferenznachweisen in der EU für die **Ausfuhr in PEM-Vertragsstaaten** ist zu beachten, dass ein Hinweis auf die zugrundeliegenden Ursprungsregeln nicht mehr notwendig ist, diese also **keinen Vermerk** „Revised

Rules“ mehr enthalten, obgleich sie auf Basis des neuen, revidierten Abkommens ausgestellt werden. **Ausnahme:** Aufgrund befristeter nationaler Maßnahmen verlangt Ägypten, dass Präferenznachweise für Ausfuhren aus der EU explizit auf die Anwendung der revidierten Regeln hinweisen (s. Fachbeitrag, Stand 02.04.2026).

Was hinsichtlich der Anerkennung von Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen als Vorpapiere im Rahmen der Kumulierung in den verschiedenen Einzelfällen gilt, in denen Präferenznachweisen und Lieferantenerklärungen vor oder nach dem 01.01.2026 mit oder ohne Vermerk ausgestellt wurden, ist im Detail dem Fachbeitrag der Zollverwaltung (Stand: 02.04.2026) zu entnehmen.

Kumulierungsvermerk

Eine Vereinfachung der neuen Präferenzregeln ist, dass die Warenverkehrsbescheinigung **EUR-MED nicht mehr existiert**. Bei der Anwendung einer Kumulierung zum Ursprungserwerb soll der Präferenznachweis gemäß Art. 8 Abs. 3 Anlage I den Vermerk „CUMULATION APPLIED WITH...“ tragen. Allerdings können die Vertragsparteien auf diesen Vermerk verzichten. In einem Anhang III der sog. Matrix (s.o.) wird eine Liste der Vertragsparteien veröffentlicht, die von dem Verzicht Gebrauch machen (Stand 16.03.2026 sind dies die EFTA-Staaten sowie Bosnien und Herzegowina). Die Zahl der Länder, die elektronische Warenverkehrsbescheinigungen ausstellen, wächst ebenfalls. Diese werden kontinuierlich in Anhang 1 der Matrix veröffentlicht samt Link, über den die Echtheit der Bescheinigungen überprüft werden kann. Mit Stand 16.03.2026 ist die Schweiz dazu gekommen.

Was ist für Unternehmen in praktischer Hinsicht relevant?

Nach diesen vielen formalen Hinweisen sollte nicht unerwähnt bleiben, dass das neue Regelwerk viele Vorteile mit sich bringt, u.a.:

- Einfachere Listenregeln, die höhere Anteile an Vormaterialien ohne Präferenzursprung erlauben, können dazu führen, dass nun Ursprung bei der Herstellung von Waren erlangt wird, bei denen dies bislang nicht der Fall war.
- Die Toleranzgrenzen für Waren ohne Ursprungseigenschaft wurden angehoben.

- Bei Ursprungsregeln mit einer Wertklausel besteht die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis der Erzeugnisse und den Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausgehend von **Durchschnittswerten** zu berechnen. Allerdings muss diese Vereinfachung vom Zoll **bewilligt** werden (Art. 4 Abs. 3 Anlage I).

Die Durchschnittswertkalkulation dürfte für viele Unternehmen eine Erleichterung darstellen, deren Vormaterialien hohen Kostenschwankungen unterliegen. Wenn sich das revidierte Regionale Übereinkommen im Laufe des Jahres 2026 hoffentlich im gesamten PEM-Raum etablieren wird und die Ausnahmen der Vergangenheit angehören, dürften die modernisierten Regeln den Warenhandel in der PEM-Freihandelszone in vielerlei Hinsicht erleichtern.

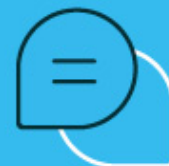
Sprechen Sie uns gerne an, wenn sich aktuell aufgrund der Umstellung Fragen ergeben.

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse- Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



Luxuswarenverbot für den Import nach Russland und Belarus

Das Exportverbot für Luxuswaren nach Russland oder Belarus gilt seit dem 15.03.2022, also schon seit dem 4. Sanktionspaket. So mag der Vorstoß der nordischen Länder Finnland und Schweden aus Januar 2026 verwundern, der es als unerträglich bezeichnete, dass immer noch Russen teuren französischen Rotwein trinken, Zigarren rauchen und Trüffel essen.

Wie kommt das?

Das **Luxusgüterverbot** der EU gegen Russland steht in Art. 3h der Verordnung (EU) 833/2014 und regelt das Verbot der Ausfuhr von Luxusgütern nach Russland. Die konkrete Auflistung der betroffenen Güter steht in Anhang XVIII der Verordnung (EU) 833/2014.

Für Belarus findet sich die Regelung in Art. 1ga der Verordnung (EG) 765/2006 in Verbindung mit Anhang XXV der Verordnung (EG) 765/2006.

Die Listen sind nicht identisch, aber beide sehen eindeutig vor, dass Zigarren und Trüffel unter die Listung der Anhänge für Luxusgüter fallen.

Trotzdem gibt es eine Ausnahme in Abs. 2a des Art. 3h VO 833/2014:

„(2a) Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für in jenem Anhang aufgeführte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.“

Für bestimmte Güter setzt Anhangs XVIII sogar noch höhere Wertgrenzen (elektronische Haushaltsgeräte z. B. erst ab 750 €). Diese Grenzwerte scheinen auf den ersten Blick Freiraum für Kreativität zu lassen, für viele Einzellieferungen aus Produktbestandteilen, die kleinsten externen Verpackungseinheiten künstlich weiter zu verkleinern oder die Gewährung von Skonti.

Aber Vorsicht! Für die Wertberechnung wird ausweislich der Kommission auf den statistischen Wert bei der Ausfuhranmeldung zurückgegriffen.

Willkürliche und fiktive Preise sind bei der Bestimmung des gezahlten oder zu zahlenden Preises als Grundlage des statistischen Wertes ausgenommen. Damit dürften Skonti und vergleichbare Rabatte, deren alleiniger Zweck und wirtschaftliche Rechtfertigung die Unterschreitung der 300 € ist, von der Berechnung des Preises ausgenommen sein. Ebenso dürften exzessive Lieferungsaufteilungen und die kleinteilige Versendung von Gütern regelmäßig eine Umgehung im Sinne des Art. 12 VO 833/2014 bzw. Art. 1m VO 765/2006 bedeuten.

Es zeigt sich also – der Wortlaut von Art. 3h der Verordnung (EU) 833/2014 und in Art. 1ga der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 großzügiger ausgelegt wird - als zunächst vermutet.

Wenn jetzt ein Interesse an einer Optimierung dieser Lage besteht, wie könnte eine Verschärfung aussehen?

Natürlich ließe sich über eine Streichung der Ausnahme im Art. 2a, also der Wertgrenze, nachdenken. Damit wäre die Effektivität der Sanktionen gesteigert. Sollte dazu kein politischer Wille zu einer Tätigkeit auf Gesetz-(Verordnungs-)gebungsebene vorhanden sein, ließe sich noch auf behördlicher Ebene tätig werden. Sowohl die Kommission als auch die national zuständigen Behörden (das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) in Deutschland, könnten ihre FAQs ausweiten, wenn es um die genannten Umgehungspraktiken geht. Weiterhin wären auch erläuternde Veröffentlichungen außerhalb von FAQs denkbar, wie Merkblätter oder erläuternde Schreiben für die Praxis. Letztlich kommt es darauf an, wie interessiert die Verordnungsgeber an einer verschärften Sanktionierung sind und für wie gewichtig Gegenpositionen – wie die Berufsfreiheit der Exporteure – in diesem Zusammenhang genommen werden.

Die strafbare Umgehung muss für Exporteure im Blick behalten werden, sowohl über Drittländer als auch über Belarus nach Russland. Dieser Gesichtspunkt wird zumindest aufmerksam von den zuständigen Zollbehörden betrachtet.

Fazit

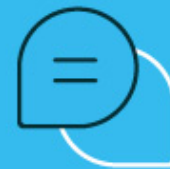
Nach diesem nordischen Vorstoß im Januar müssen die Exporteure von Luxuswaren darauf achten, ob Änderungen im 20. Sanktionspaket auftauchen bzw. die FAQs verschärft werden.

Ihre Autorin:



Julia Gnielinski
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Update Mercosur

Im Schlagbaum 02/2026 haben wir über den aktuellen Stand beim Mercosur-Freihandelsabkommen berichtet. Inzwischen wurden die Texte des EU-Mercosur-Interimsabkommens (ITA) sowie des Partnerschaftsabkommens (EMPA) im EU-Amtsblatt L v. 27.02.2026 veröffentlicht. An gleicher Stelle wurden auch die beiden Beschlüsse veröffentlicht, mit denen der Rat die vorläufige Anwendung der Abkommen beschlossen hatte. Die Beschlüsse wurden am 9. Januar gefasst, knapp zwei Wochen vor der Abstimmung im EU-Parlament, in der eine kleine Mehrheit von EU-Parlamentariern sich dafür ausgesprochen hatte, die Vereinbarkeit der EU-Mercosur-Abkommen ITA und EMPA mit EU-Recht vom EuGH prüfen zu lassen. Der Wortlaut der Beschlüsse lässt der Kommission

keinen Ermessensspielraum (s. Art. 3 Abs. 1). Per Pressemitteilung vom 23.03.2026 hat die EU-Kommission nun darüber informiert, dass das Interimsabkommen **ab dem 01. Mai 2026** vorläufig angewendet werden kann.

Laut Beschluss (Art. 3 Abs. 1) ist die vorläufige Anwendung davon abhängig, dass die Mercosur-Staaten der EU förmlich den Abschluss ihrer internen Ratifizierungsverfahren mitgeteilt und die vorläufige Anwendung des ITA bestätigt haben. Formal steht lediglich die Mitteilung Paraguays über den Abschluss des Ratifizierungsprozesses aus, laut PM v. 23.03.2027 wird hiermit aber in Kürze gerechnet. Ein weiterer formaler Schritt für die vorläufige Anwendung ist, dass die EU den Zeitpunkt, ab dem das ITA vorläufig anzuwenden ist, im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Was bedeutet diese neue Entwicklung für die Praxis?

Mit Veröffentlichung der Abkommenstexte im EU-Amtsblatt dürfen Wirtschaftsbeteiligte die Mercosur-Staaten in Lieferantenerklärungen nennen, denn ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, die Ursprungsregeln, insbesondere die für die betroffenen Erzeugnisse geltenden Verarbeitungsregeln, einzusehen und zu prüfen. **Wichtig** ist jedoch, dass die Länder mit dem **Hinweis „ab Anwendbarkeit“** versehen werden. Solange der Zeitpunkt der vorläufigen Anwendbarkeit noch nicht offiziell im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden ist, sollte kein konkreter Zeitpunkt für die Anwendbarkeit in der Lieferantenerklärung genannt werden, sondern die neutrale Formulierung „ab Anwendbarkeit“ verwendet werden. Die Prüfung der Listenbedingungen wird allerdings vorerst noch aufwendig sein, weil die Präferenzregeln aktuell (Stand 24.03.2026) noch nicht in der Datenbank wup.zoll.de abgebildet sind. Es ist deshalb mit dem veröffentlichten Rechtstext zu arbeiten. Zu beachten ist auch, dass Händler, die die Waren nicht selbst ausreichend be- oder verarbeiten, sondern eben nur handeln, die Länder mit dem entsprechenden Hinweis nur aufführen dürfen, wenn ihr Vorlieferant ebenfalls die Mercosur-Staaten in seiner Lieferantenerklärung genannt hat.

Über der vorläufigen Anwendung schwebt nach wie vor das Damoklesschwert der Überprüfung durch den EuGH und die Gefahr, dass das EU-Parlament dem Abkommen nicht zustimmt. Sollte das EU-Parlament am Ende dem ITA seine Zustimmung verweigern, würde dies wohl zu einer Beendigung seiner vorläufigen Anwendung führen. Die Folgen einer solchen Entwicklung für die Wirtschaft und für die Handelspolitik der EU kann und mag man sich nicht vorstellen. Hoffen wir in diesen Zeiten einer gebeutelten globalen Handelspolitik einfach auf das Beste!

Ihre Autorin:



Almuth Barkam
Rechtsanwältin

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0